

Checkliste-Unterlagen für die Steuererklärung der Grenzgänger



- Jahreslohnbescheinigung im Original (auch bei Zuzug aus der Schweiz bzw. Wegzug in die Schweiz).
- Kopie einer Monatslohnbescheinigung (als Nachweis für ggf. erhaltene Kinderzulage, geleistete Beiträge zur NBUV, bei Erhalt von Krankengeld sind alle Lohnbescheinigungen in Kopie vorzulegen). Bei Zuzug aus der Schweiz/Wegzug in die Schweiz sämtliche Monatslohnbescheinigungen für die Zeit der Ansässigkeit in Deutschland.
- Nachweis des Arbeitgebers, ob für die Arbeitnehmer eine kollektive Krankentagegeldversicherung abgeschlossen wurde und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag zu dieser Krankentagegeldversicherung ist.

Der Nachweis über die Höhe des Arbeitnehmeranteils ist nicht ausreichend. Sofern aus dem Arbeitsvertrag ersichtlich ist, dass die Beiträge je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen werden, ist eine Kopie des Arbeitsvertrages und die Vorlage einer Monatslohnbescheinigung ausreichend.

- Nachweis des Arbeitgebers über die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge zur NBUV.
- Nachweis über Beiträge zu ausländischen Krankenversicherungen.
- Vorsorgeausweis der Pensionskasse, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeitrag in die Pensionskasse ist. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, in welcher Höhe die Beiträge auf das Obligatorium und auf das Überobligatorium entfallen.
- Bei Sonderauszahlungen in die Pensionskasse (Einkauf) Nachweis, ob der Arbeitgeber den gleichen Betrag zusätzlich in die Pensionskasse eingezahlt hat.
- Bei Schichtzulagen alle Monatslohnausweise
 - > Nachweis des Arbeitgebers, für welche Arbeitszeiten Schichtzulagen in welcher Höhe gezahlt wurden und wie viele Stunden in den jeweiligen Schichten (Früh-, Spät-, Nachtschicht) gearbeitet wurden
 - > Nachweis des Arbeitgebers über die Höhe des Stundengrundlohnes
- Hat ihr Arbeitgeber für Sie eine Direktversicherung abgeschlossen, reichen Sie bitte eine
 - > Kopie des Versicherungsvertrages,
 - > eine Kopie der Zweckbestimmungserklärung sowie
 - > einen Nachweis über die im Kalenderjahr gezahlten Beiträge ein.Bitte beachten Sie folgende Änderungen bei der Abzugsfähigkeit von Direktversicherungen bei Grenzgängern ab 2016:

Ab dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wird, sind keine steuerlich geförderten Direktversicherungen. Vor dem 01.01.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge, in denen der Arbeitgeber durch Vertragsbestandteile seiner Rechte und Pflichten entbunden wurde, sind bis zum 31.12.2016 umzustellen. Andernfalls wird die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ab der Veranlagung 2016 nicht mehr gewährt.

- Bei Nutzung eines Firmen-PKW legen Sie bitte einen Nachweis über die Höhe des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Neuanschaffung und das Erstzulassungsdatum sowie den Arbeitsvertrag bzgl. der Regelung der Privatnutzung bei.